



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail:

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Luzern, 29. März 2022

Protokoll-Nr.: 397

Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 hat das Parlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des CO₂-Gesetzes bis 2024 beschlossen, die ab 2025 durch die vorgeschlagene Revision des CO₂-Gesetzes und weiterer Gesetze abgelöst werden soll. Eine Weiterführung der CO₂-Gesetzgebung nach 2024 sowie ein konsequentes Verfolgen der Reduktionsziele sind nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, die das Ziel «Netto null 2050» verfolgen, unabdingbar, um die vereinbarten Klimaziele zu erreichen. Sowohl die Zielerreichung einer Reduktion von 50 Prozent gegenüber 1990 bis 2030, wozu sich die Schweiz vertraglich verpflichtet hat, als auch das Ziel «Netto null 2050» sind – wie der Bund selbst feststellt – alles andere als gesichert.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es uns zudem ein wichtiges Anliegen, auf die Bedeutung der Sicherung der Stromversorgung der Schweiz hinzuweisen, welcher hohe Priorität zugeschrieben werden muss. Der Luzerner Regierungsrat ist besorgt über die abnehmende Versorgungssicherheit mit Strom in der Schweiz. Eine langfristig sichere Stromversorgung ist für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz existenziell. Das Stromabkommen mit der EU ist aufgrund des fehlenden Rahmenabkommens nicht gesichert. Die Eigenproduktion mit erneuerbaren Energien in der Schweiz muss mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie sowie dem langfristigen Ausstieg aus der Nutzung nicht erneuerbarer Brenn- und Treibstoffe massiv gesteigert werden. Das aktuelle Weltgeschehen führt uns deutlich vor Augen, dass eine Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland bei unserer Energieversorgung anzustreben ist. Sowohl die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 als auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird mit einem möglichst raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und

den entsprechenden Speichertechnologien und intelligenten Steuerungen möglich sein. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Luzerner Regierungsrates wichtig, dass sowohl die technische als auch die vertragliche Einbindung der Schweiz im europäischen Stromnetz und dem dazugehörigen Strommarkt durch den Bund konsequent weiterverfolgt wird.

Weiter regen wir an, dass der Bund flexiblere Finanzierungslösungen für Investitionen von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in erneuerbare Energien prüft. Wir denken hier insbesondere an eine Überprüfung der strengen Regulierungen im Bankensektor in Bezug auf die Tragbarkeitsberechnung von Krediten. Wie wir aus Bankkreisen vernommen haben, hindern die starren Tragbarkeitsvorgaben heute oftmals eine Kreditvergabe für die Finanzierung einer Gebäudesanierung oder eines Heizungsersatzes. Dies steht dem Anliegen einer Beschleunigung der Energiewende entgegen.

Allgemeine Rückmeldung zur Vernehmlassungsvorlage

Obwohl die vorliegende Revisionsvorlage die Klimaschutzziele präzisiert, verpasst sie es, die dafür notwendigen wirksamen Massnahmen und Instrumente vorzusehen. Die Zielerreichung ist damit nicht gesichert. Die bis 2030 verbleibenden Emissionen werden nicht durch Massnahmen im Inland reduziert, sondern vermehrt durch Auslandkompensationen ausgeglichen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist das unseres Erachtens der falsche Weg: Auslandkompensationen führen nicht zu Wertschöpfung vor Ort, sondern zu einem Mittelabfluss ins Ausland und zu einer Verschiebung letztlich ohnehin notwendiger Massnahmen auf später.

Nichtsdestotrotz bringt die vorliegende Revision in einigen Handlungsfeldern Verbesserungen, die wir unterstützen. Zu nennen sind insbesondere Rahmenbedingungen im Bereich der Industrie. Wir sind überzeugt, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzpolitik in Europa von grosser Bedeutung sein wird (vgl. Legislativvorschlag zum Programm «Fit for 55» der Europäischen Kommission). Letztlich ist mit klaren Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass unsere Unternehmen eine hohe Planungssicherheit erhalten und langfristig wettbewerbsfähig bleiben. Wir begrüssen zudem die Erweiterungen im Bereich der Förderung bei Gebäuden sowie die Regeln zu CO₂-Grenzwerten bei Neuwagen.

Wir unterstützen die von den Direktorenkonferenzen BPUK, EnDK, KöV und KWL koordinierte Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes. Ergänzend dazu nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage noch spezifisch Stellung.

Spezifische Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 3 Reduktionsziele

Wir befürworten, dass der vorliegende Entwurf die Ziele übernimmt, zu welchen sich die Schweiz im Rahmen der Ratifizierung des Klimaabkommens von Paris im Jahr 2017 verpflichtet hat. Der 6. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hat erneut deutlich gezeigt, dass ein konsequentes Senken der Treibhausgase zur Stabilisierung des Klimas bereits bis 2030 unabdingbar ist. An der Klimakonferenz von Glasgow im Jahr 2021 wurden entsprechende Klimaschutzziele bis 2030 festgelegt. Diese Ziele gelten auch für die Schweiz. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, in Abs. 1^{ter} einen konkreten, ausreichend hohen Inlandanteil festzulegen.

Art. 6 und 7 Bescheinigungen (Reduktionszertifikate)

Wir begrüssen die vorgesehenen Regelungen für die Berücksichtigung von Bescheinigungen. Wir erkennen jedoch einen zunehmenden Handlungsbedarf im Bereich des freiwilligen Markts für Bescheinigungen. Analoge Anforderungen zur Qualitätssicherung sollten auch für den freiwilligen Markt geprüft werden.

Die Waldsenke, d.h. die vollständige oder teilweise Stilllegung der Waldbewirtschaftung und damit eine Äufnung des Holzvorrates, ist nicht die optimale Massnahme zur Speicherung des CO₂ und sollte auch nicht als Bescheinigung von Emissionsminderungen im Inland angerechnet werden dürfen. Die Schweiz verfügt im europäischen Vergleich bereits über sehr hohe Holzvorräte pro Hektare, deren Steigerung ist damit limitiert. Zudem ist die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung kritisch zu beurteilen, da der Speicherwald durch Schadensereignisse oder direkt durch die Klimaerwärmung relativ kurzfristig wieder zur CO₂-Quelle werden kann. Im In- und Ausland setzt sich deshalb die Erkenntnis durch, dass die Verbindung des Wald- mit dem Holzproduktespeicher, der effizienteste Beitrag von Wald und Holz in der CO₂-Thematik ist. Die Ausschöpfung des nachhaltigen Holznutzungspotenzials trägt gleichzeitig dazu bei, die verschiedenen Waldeleistungen (z.B. Schutz vor Naturgefahren, einheimische Holzversorgung, Aufwertung von Biotopen, Sicherung der Erholungsinfrastruktur) zu erbringen. Zudem entsteht mit der Waldwirtschaft und mit der Verwendung von Holz als Baustoff auch ein grosser volkswirtschaftlicher Nutzen und werden regionale Arbeitsplätze und Einkommen generiert. Klimapolitik kann und soll auch Wirtschaftspolitik sein. Aus diesem Grund haben wir im Kanton Luzern auch das Projekt «Offensive Holz» lanciert mit dem Ziel, das lokale Holznutzungspotenzial besser auszuschöpfen.

Dass der Absatz 2 aufgehoben werden soll, ohne dass in den Erläuterungen die Gründe und die Folgen der Aufhebung dargelegt werden, beurteilen wir kritisch.

Art. 9 Massnahmen im Gebäudebereich

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Klimaziele im Gebäudebereich mit der vorliegenden Revision nicht erreicht werden können. Diese Auffassung teilen wir. Nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 stehen nun erneut die Kantone in der Verantwortung. Wir nehmen diese wahr und werden – in Übereinstimmung mit unserer Klima- und Energiestrategie, den unser Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen hat – rasch die verschiedenen Massnahmen angehen und beispielsweise eine Revision unseres Kantonalen Energiegesetzes an die Hand nehmen, wobei im Auftrag des Parlaments auch ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 zu prüfen sein wird.

Die Erweiterung des Gebäudeprogramms mit einem Beitrag von 40 Millionen Franken für den Ersatz von Heizungsanlagen begrüssen wir. Der Kanton Luzern sieht beim Heizungsersatz ebenfalls einen dringlichen Handlungsbedarf und stützt auch die Förderbedingung. Der Kanton Luzern kennt bereits heute eine Meldepflicht für den Heizungsersatz und begrüsst deren schweizweite Einführung. Auch unterstützen wir die vorübergehende Erhöhung der Teilzweckbindung derjenigen Mittel aus der CO₂-Abgabe auf 49 %.

Die in Art. 9 Abs. 1^{bis} vorgesehene Erhöhung der Ausnützungsziffer ist im Kanton Luzern bereits umgesetzt.

Art. 10 Grundsatz

Betreffend Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von maximal 3.5 t (Wohnmobile/Camper) und Kleinbussen gibt es betreffend Abs. 2^{bis} eine Umgehungspraxis: Das Fahrzeug wird mit einem leicht wieder zu demontierenden Wohnaufbau ausgestattet und als leichter Motorwagen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) zugelassen. Danach wird der Aufbau wieder entfernt und das Fahrzeug neu als Liefer- oder Personenwagen eingelöst. Durch dieses als "Blitzzulassungen" bezeichnete Vorgehen werden die CO₂-Sanktionen von Importeurinnen und Importeuren zum Teil systematisch umgangen. Wir schlagen deshalb vor, im Gesetz entsprechende Massnahmen, beispielsweise eine Nachleistungspflicht, vorzusehen.

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

Der Zielwert für Neuwagen für die durchschnittliche CO₂-Emission beträgt seit 2020 95 g CO₂/km¹. Dieser Zielwert wurde im Jahr 2020 – trotz Corona-Pandemie – deutlich überschritten. Wir unterstützen in diesem Bereich griffigere Massnahmen sowie Anreize für kleinere, weniger leistungsstarke und leichtere Personenwagen.

Art. 13d Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen bei Flugpetrol

Die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt und die vorgesehene Einführung einer Beimischquote für synthetische Flugtreibstoffe erachten wir als innovationsfördernd. Wir unterstützen auch Finanzhilfen in diesem Bereich. Parallel dazu gilt es, den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr auf der Schiene zu stärken.

Art. 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Wir erachten das heutige System über Zielvereinbarungen der Industrie mit dem Bund und den Kantonen als richtig und wirkungsvoll. Ebenso befürworten wir, dass die Betreiber gegenüber dem Bund darzulegen haben, wie bis Ende 2040 keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht werden. Gerade hinsichtlich des dafür benötigten Bedarf an erneuerbaren Energien und den für die Industrie wichtigen erneuerbaren Gasen gilt es parallel den entsprechenden Ausbau der Produktion anzugehen. .

Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

Wir befürworten die Erhöhung des teilzweckgebundenen Anteils bis 2030.

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Wir unterstützen den Antrag der EnDK zur Anpassung von Art. 34 Abs. 1, wonach die bestehenden maximal 420 Millionen Franken um allfällige nicht ausgeschöpfte Mittel nach Art. 33a Abs. 2 ergänzt werden sollen. Dies ermöglicht, nicht verwendete Mittel wieder in den Prozess zur Verminderung der CO₂-Emissionen zurückzuführen.

Art. 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Wir unterstützen die vorgesehene Förderung der kommunalen und überkommunalen räumlichen Energieplanung für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.

Art. 35 Abs. 5 Thermische Netze

Der Ausbau der thermischen Netze ist für den Kanton Luzern von grosser Bedeutung. Die vorgesehene Absicherung von Risiken, die damit verbunden ist, begrünnen wir ausdrücklich.

Wir beantragen die Erweiterung der Risikoabsicherung auf Kredite für Massnahmen im Gebäudebereich, namentlich für den Wechsel von einer fossilen auf eine erneuerbare Heizung.

Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Wir begrünnen die vorgesehene Förderung der Ladeinfrastruktur, um die Elektromobilität zu fördern. Der Kanton Luzern hat auf kantonaler Ebene eine entsprechende Förderung bereits ab diesem Jahr eingeführt. Hier gilt es, das Bundeszivilrecht und die dazu ergehende Rechtsprechung, beispielsweise im Stockwerkeigentum, nicht unberücksichtigt zu lassen (vgl. z.B.

¹ [Microsoft Word - 2021.06.29_Faktenblatt_CO2-Vollzug_PW_2020_de.docx \(admin.ch\)](#), zuletzt besucht am 16. Februar 2022, 12.38 Uhr.

Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 15. Dezember 2021). Wir beantragen, dass der Bund diesbezüglich die Rahmenbedingungen überprüft und auch zivilrechtliche Voraussetzungen schafft, damit der Umbau für die E-Mobilität vorangehen kann.

Der Verkehrsverbund Luzern verfolgt das Ziel, die Busflotte bis 2040 weitgehend fossilfrei betreiben zu können. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir auch die vorgesehene Mineralölsteuerrevision und die Förderung für die Umstellung auf erneuerbare Antriebstechnologien.

Art. 37a Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

Wir beantragen, die Finanzhilfen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr bis 2040 zu gewähren.

Art. 40d Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken

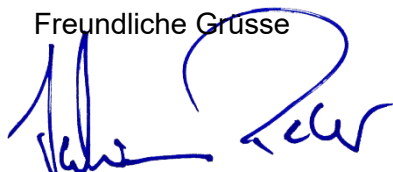
Wir begrüssen, dass die in der Totalrevision unbestrittene Massnahme zur regelmässigen Überprüfung von klimabedingten Risiken durch die FINMA erneut aufgenommen wurde. Wir beantragen allerdings, in Abs. 3 zu konkretisieren, wie oft dieser Bericht zu veröffentlichen ist – beispielsweise jährlich oder zweijährlich.

Änderungen weiterer Erlasse

Vor dem Hintergrund der rasch fortschreitenden Elektrifizierung des Verkehrs, welche künftig auch einen fossilfreien Schwerverkehr erlauben wird, ist es zentral, zeitnah auch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe zu revidieren. Eine zeitnahe Revision schafft Rechtsicherheit. Die Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist so zu gestalten, dass Ertragsausfälle vermieden werden können. Der Kanton Luzern verfolgt auf kantonaler Stufe im Rahmen der Revision der kantonalen Motorfahrzeugsteuer ebenfalls das Ziel, dass diese auch bei hoher Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge ertragssicher bleibt. Im selben Zusammenhang begrüssen wir auch die Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden (Art. 18 Abs. 1^{bis} des Mineralölsteuergesetzes).

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat